

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
71	Kreis Coesfeld	Änderungssatzung des Kreises Coesfeld zur Satzung zum Teilhaber- beirat des Kreises Coesfeld zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung	110
72	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verord- nung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG); Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Coesfeld, Gemarkung Lette: Flur 11, Flurstück 44 sowie dem Rückbau von einer anliegenden Anlage zur Nutzung von Windenergie; Windkraft Letter Berg GmbH & Co. KG, Letter Berg 104, 48653 Coesfeld	110
73	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein- Westfalen am 25.04.2027; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79-Coesfeld II	111
74	Stadt Dülmen	Jahresabschluss 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“	111
75	Stadt Dülmen	Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	113
76	Stadt Dülmen	XII. Änderungssatzung vom 03.07.2026 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen und Übermittagsbetreuung auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011	113
77	Stadt Dülmen	VII. Änderungssatzung vom 03.07.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013	114
78	Stadt Dülmen	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Dülmen	115
79	Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld	123
80	Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenera- tiver Energien mbH	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld	123

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
81	Kreis Borken Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 25.04.2027; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 76 (Borken I), 77 (Borken II) und 78 (Coesfeld I - Borken III)	123
82	Kreis Borken Bekanntmachung zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein- Westfalen am 25.04.2027; Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 76/77 (Borken I / Borken II) und für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III)	126
83	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	126

71/26 – Kreis Coesfeld**Änderungssatzung des Kreises Coesfeld zur Satzung
zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld zur Wahrung
der Belange von Menschen mit Behinderung**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat auf Grund von §§ 5, 26 und 41 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. September 2018, und in Verbindung mit § 9 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 414), in seiner Sitzung vom 30.06.2026 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 6 Abs. 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Sollte eine Entscheidung oder eine Beteiligung des Teilhabebeirats vor der nächsten regulären Sitzung erforderlich sein und ist eine Beratung in Anwendung der Fristsetzung des Abs. 3 nicht mehr möglich, so kann diese Entscheidung oder Beteiligung von der Vertretung der Schwerbehinderten der Kreisverwaltung des Kreises Coesfeld vorgenommen werden. Die bzw. der Vorsitzende des Teilhabebeirats ist in diesem Fall von der Vertretung der Schwerbehinderten vor Entscheidungsfindung anzuhören.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 02.07.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

72/26 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern am Standort Coesfeld, Gemarkung Lette: Flur 11, Flurstück 44 sowie dem Rückbau von einer anliegenden Anlage zur Nutzung von Windenergie; Windkraft Letter Berg GmbH & Co. KG, Letter Berg 104, 48653 Coesfeld

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Letter Berg GmbH & Co. KG, Letter Berg 104, 48653 Coesfeld, mit Datum vom 02.07.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.06.2025, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 27.06.2025, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Coesfeld erteilt. Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Coesfeld, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 11, Flurstück 44, durchgeführt werden.“

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Bau-recht und vorbeugendem Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasser-schutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zum Arbeitsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nord-rhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevoll-mächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschul-den Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.07.2026 bis einschließlich 29.07.2026 unter der Adresse
<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch ge-genüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 09.07.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2025-0490-8661853
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

73/26 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25.04.2027; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79-Coesfeld II

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung NRW (LWahlO NRW) gebe ich die Namen der Beisitzer/innen des Kreis-wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen bekannt:

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79-Coesfeld II gewählt:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Wessels, Wilhelm (CDU)	Kleerbaum, Klaus-Viktor (CDU)
Wobbe, Ludger (CDU)	Mondwurf, Günter (CDU)
Holz, Anton (CDU)	Prott, Ulrike (CDU)
Petrausch, Theresa (SPD)	Pohlschmidt, Anke (SPD)
Niermann, Ursula (GRÜNE)	Raack, Mareike (GRÜNE)
Günther, Susanne (AfD)	Winkelsett, Ursula (AfD)

Den Vorsitz im Kreiswahlausschuss führt der Kreiswahlleiter, Dr. Linus Tepe. Die Stellvertretung liegt beim stellvertretenden Kreiswahlleiter, Jens Boehle.

Coesfeld, den 07.07.2026

gez. Dr. Linus Tepe
Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 79-Coesfeld II

74/26 - Stadt Dülmen

Jahresabschluss 2025 der eigenbetriebsähnlichen Ein-richtung „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 02.07.2026 den Jahresabschluss 2025 in der vorge-legten Fassung festgestellt.

Der Bilanzgewinn 2025 i. H. v. 1.141.911,37 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Wirtschaftsprüfer hat am 08.05.2026 folgenden ab-schließenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Grundstücksmanage-ment der Stadt Dülmen (eigenbetriebsähnliche Einrich-tung) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschafts-jahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Bilanzierungs- und Bewer-tungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung ge-wonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen we-sentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs-verordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesell-schaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Er-tragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmä-ßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übe-reinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom In-stitut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch-geführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Ab-schlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unab-hängig in Übereinstimmung mit den deutschen handels-rechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Überein-stimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.
Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prü-fungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Betriebsleitung) und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus

dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreis 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Der Jahresabschluss 2025 liegt in der Verwaltungsnebenstelle Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 22, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Dülmen, 15.07.2026

Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen

gez. Schmude
1. Betriebsleiter

gez. Hommer
Betriebsleiter

75/26 - Stadt Dülmen**Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Dülmen als Meldebehörde verpflichtet, verschiedene Übermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister vorzunehmen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein **Widerspruchsrecht** zu:

- Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gem. § 42 Abs. 2 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gem. § 50 Abs. 1 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gem. § 50 Abs. 2 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- Übermittlung aller Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) gem. § 50 Abs. 3 BMG**

Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Sie können online im Serviceportal der Stadt Dülmen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in einem persönlichen Termin (Terminvereinbarung unter 02594-12 102 oder unter www.duelmen.de/termine) von Ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen. Bitte wenden Sie sich an das

**Bürgerbüro der Stadt Dülmen,
Markt 1 (Rathaus), 48249 Dülmen**

Dülmen, den 03.07.2026

STADT DÜLMEN
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

76/26 - Stadt Dülmen

XII. Änderungssatzung vom 03.07.2026 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen und Übermittagbetreuung auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 4 Abs. 5, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 03. Dezember 2019 (GV NRW Seite 877) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 02.07.2026 folgende XII. Änderungssatzung vom 03.07.2026 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagbetreuung auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I**§ 6 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:**

„Abweichend von § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 ist für die Inanspruchnahme des Angebotes der Übermittagbetreuung ein einheitliches Entgelt entsprechend der Anlage dieser Satzung zu zahlen. Der § 6 Abs. 3 findet auch für die Inanspruchnahme des Angebotes der Übermittagbetreuung Anwendung.“

Artikel II

Der Anlage zu § 6 Absatz 1 wird die nachfolgende Elternbeitragstabelle für Einrichtungen der Übermittagbetreuung wie folgt geändert:

Elternbeitragstabelle für Einrichtungen der Übermittagbetreuung

Übermittagbetreuung (monatlicher Beitrag)	gültig ab 01.08.2026	gültig ab 01.08.2027
Anna-Katharina-Emmerick-Schule, Standort Dülmen Mitte	60,00 €	65,00 €
Anna-Katharina-Emmerick-Schule, Standort Dülmen Rorup	120,00 €	120,00 €
Augustinus-Schule	60,00 €	65,00 €
Paul-Gerhardt-Schule / Kardinal-von-Galen-Schule, Standort Dülmen-Mitte	60,00 €	65,00 €
Paul-Gerhardt-Schule / Kardinal-von-Galen-Schule, Standort Dülmen-Merfeld	60,00 €	65,00 €
Grundschule Dernekamp	60,00 €	65,00 €
St. Mauritius Schule	60,00 €	65,00 €
St. Georg Schule*	95,00 €	95,00 €

* Bei Inanspruchnahme von Betreuung in den Schulferien werden an der St. Georg Schule vom Träger der Übermittagbetreuung 100 Euro je Woche zusätzlich erhoben

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende XII. Änderungssatzung vom 03.07.2026 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagsschulen und Übermittagbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 03.07.2026

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

77/26 - Stadt Dülmen

VII. Änderungssatzung vom 03.07.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 02.07.2026 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

Absatz (4) erhält folgende Fassung:
Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten

- a) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW,
- b) Vorsitzende von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
- c) Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende,

eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.

Absatz (5) erhält folgende Fassung:
Die Stadt Dülmen ermöglicht den Mandatsträgern den Zugang zu dem elektronischen Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung. Die Stadtverordneten und die Ortsvorsteher(innen), die als sachkundige Bürger(innen) einem Ausschuss angehören, werden auf Wunsch einmalig von der Verwaltung mit einem mobilen Endgerät, wahlweise ein Notebook oder ein Convertible, ausgestattet, um an der papierlosen Ratsarbeit teilzunehmen. Für die Bereitstellung der entsprechenden Technik beteiligen sie sich, mit einem einmaligen Kostenbeitrag i. H. v. 250 Euro, der von den auszahlenden Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen einbehalten wird. Das gewählte Endgerät geht in ihr Eigentum über. Im Falle des Verzichts auf die Bereitstellung der Technik, wird für die Anschaffung eines privaten Endgerätes ein Zuschuss in Höhe von 450 Euro gewährt.

§ 17 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:
Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 27.06.2024 außer Kraft.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der VII. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 03.07.2026

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

78/26 -Stadt Dülmen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Dülmen

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nachfolgende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 02.07.2026 öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 436.145.887,78 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.762.612,80 Euro gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.762.612,80 Euro durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2024 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bilanz

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2024 €	Bilanzwert zum 31.12.2023 €
	Aktiva		
0.	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	10.066.707,12	10.066.707,12
1.	Anlagevermögen	383.924.809,10	375.220.123,70
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	789.141,57	822.549,31
1.2	Sachanlagen	317.239.887,86	308.596.791,73
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.419.887,70	46.215.045,48
1.2.1.1	Grünflächen	34.331.911,13	33.269.280,71
1.2.1.2	Ackerland	7.620.383,15	8.470.686,85
1.2.1.3	Wald, Forsten	622.092,24	629.576,74
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	3.845.501,18	3.845.501,18
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	135.767.277,95	129.510.025,79
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	9.779.619,65	10.408.781,30
1.2.2.2	Schulen	78.795.733,69	72.629.525,96
1.2.2.3	Wohnbauten	4.314.167,45	4.436.352,15
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	42.877.757,16	42.035.366,38
1.2.3	Infrastrukturvermögen	95.414.753,24	94.094.871,10
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	32.774.936,61	32.730.074,47
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.832.076,00	3.765.920,00
1.2.3.3	Gleise mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	53.048.772,63	51.691.987,63

Bilanz

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2024 €	Bilanzwert zum 31.12.2023 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.758.968,00	5.906.889,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.770.102,15	86.068,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	145.514,20	145.514,20
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.338.656,19	11.596.841,16
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.759.327,45	6.375.915,52
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	17.624.368,98	20.572.510,48
1.3	Finanzanlagen	65.895.779,67	65.800.782,66
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	28.996.000,00	28.996.000,00
1.3.2	Beteiligungen	25.152,00	2.852,00
1.3.3	Sondervermögen	27.712.402,60	27.712.402,60
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.714.027,19	1.665.292,87
1.3.5	Ausleihungen	7.448.197,88	7.424.235,19
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	6.950.000,00	6.950.000,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	498.197,88	474.235,19
2.	Umlaufvermögen	25.959.695,54	18.413.154,49
2.1	Vorräte	2.094.089,66	1.919.486,82
2.1.1	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	2.094.089,66	1.919.486,82
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19.180.430,10	15.488.425,09
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	9.263.940,65	11.449.995,61
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	7.946.278,31	2.668.024,33
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	1.970.211,14	1.370.405,15
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	239.126,80	176.981,31
2.4	Liquide Mittel	4.446.048,98	828.261,27
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	16.194.676,02	15.562.716,92
	Bilanzsumme	436.145.887,78	419.262.702,23

Bilanz

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2024 €	Bilanzwert zum 31.12.2023 €
	Passiva		
4.	Eigenkapital	87.393.037,94	103.263.006,33
4.1	Allgemeine Rücklage	78.479.938,91	78.587.294,50
4.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
4.3	Ausgleichsrücklage	24.675.711,83	28.335.405,94
4.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-15.762.612,80	-3.659.694,11
5.	Sonderposten	142.349.516,99	132.853.114,37
5.1	für Zuwendungen	93.043.482,17	83.017.198,43
5.2	für Beiträge	30.369.416,71	30.387.036,33
5.3	für den Gebührenausschlag	1.849.030,23	2.076.973,03
5.4	Sonstige Sonderposten	17.087.587,88	17.371.906,58
6.	Rückstellungen	67.591.426,07	65.479.317,07
6.1	Pensionsrückstellungen	58.128.763,00	55.479.535,00
6.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	22.343,84	43.437,06
6.3	Instandhaltungsrückstellungen	3.048.756,46	2.606.593,11
6.4	Sonstige Rückstellungen	6.391.562,77	7.349.751,90
7.	Verbindlichkeiten	132.076.947,27	111.388.758,85
7.1	Anleihen	0,00	0,00
7.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	62.696.592,63	60.261.885,68
7.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
7.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
7.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
7.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
7.2.5	von Kreditinstituten	62.696.592,63	60.261.885,68
7.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	39.515.623,00	19.385.010,11
7.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
7.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.965.524,26	5.504.545,52
7.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.259.634,10	1.907.764,11
7.7	Sonstige Verbindlichkeiten	6.618.151,29	2.564.146,50

Bilanz

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2024 €	Bilanzwert zum 31.12.2023 €
7.8	Erhaltene Anzahlungen	15.021.421,99	21.765.406,93
8.	Passive Rechnungsabgrenzung	6.734.959,51	6.278.505,61
	Bilanzsumme	436.145.887,78	419.262.702,23

Ergebnisrechnung

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023 €	Fortgesch. Ansatz 2024 €	Ergebnis 2024 €	Vergleich fortge. Ansatz/ Ergebnis €	Ermächti- gungs- übertra- gungen €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	77.552.550,98	77.103.900,00	76.461.702,41	-642.197,59	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28.580.679,23	29.842.260,00	33.425.870,67	3.583.610,67	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	1.059.071,38	845.250,00	970.889,32	125.639,32	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.166.719,59	14.233.644,00	14.797.221,89	563.577,89	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.587.822,00	2.779.324,00	2.825.744,54	46.420,54	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	10.344.563,78	10.172.114,00	13.368.542,87	3.196.428,87	-34.463,44
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.681.356,88	5.802.857,00	6.302.659,03	499.802,03	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistung	1.170.077,29	384.444,00	1.075.616,66	691.172,66	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	143.142.841,13	141.163.793,00	149.228.247,39	8.064.454,39	-34.463,44
11	- Personalaufwendungen	-40.700.532,92	-44.074.988,00	-44.486.341,34	-411.353,34	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-3.082.787,14	-2.321.867,00	-3.804.425,18	-1.482.558,18	0,00
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-20.523.949,05	-25.958.055,94	-22.798.619,45	3.159.436,49	-844.681,54
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-10.298.194,56	-9.328.515,00	-11.309.445,29	-1.980.930,29	0,00
15	- Transferaufwendungen	-66.104.710,60	-69.734.305,11	-72.611.463,17	-2.877.158,06	-16.092,16
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.164.821,31	-9.849.698,11	-9.429.530,29	420.167,82	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	-149.874.995,58	-161.267.429,16	-164.439.824,72	-3.172.395,56	-860.773,70
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-6.732.154,45	-20.103.636,16	-15.211.577,33	4.892.058,83	-895.237,14
19	+ Finanzerträge	1.898.386,05	2.234.945,00	2.336.292,55	101.347,55	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.775.775,71	-2.591.989,00	-2.887.328,02	-295.339,02	0,00

Ergebnisrechnung

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023 €	Fortgesch. Ansatz 2024 €	Ergebnis 2024 €	Vergleich fortge. Ansatz/ Ergebnis €	Ermächti- gungs- übertra- gungen €
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	122.610,34	-357.044,00	-551.035,47	-193.991,47	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verw.- tätigkeit (Z. 18+21)	-6.609.544,11	-20.460.680,16	-15.762.612,80	4.698.067,36	-895.237,14
23	+ Außerordentliche Erträge	2.949.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	-50,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	2.949.850,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-3.659.694,11	-20.460.680,16	-15.762.612,80	4.698.067,36	-895.237,14
27	Globaler Minderaufwand	0,00	2.402.585,00	0,00	-2.402.585,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Z. 22+27)	-3.659.694,11	-18.058.095,16	-15.762.612,80	2.295.482,36	-895.237,14
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	235.451,32	0,00	815.752,88	815.752,88	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-321.119,86	0,00	-923.108,47	-923.108,47	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnungssaldo (Z. 27 bis 30)	-85.668,54	0,00	-107.355,59	-107.355,59	0,00

Finanzrechnung

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023 €	Fortgesch. Ansatz 2024 €	Ergebnis 2024 €	Vergleich fortge. Ansatz/ Ergebnis €	Ermächti- gungs- übertra- gungen €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	74.548.345,25	77.103.900,00	80.371.207,28	3.267.307,28	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.113.445,93	21.926.544,00	24.298.213,39	2.371.669,39	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	992.860,07	845.250,00	994.273,65	149.023,65	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.548.785,35	12.425.120,00	13.391.201,31	966.081,31	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.348.892,89	2.779.324,00	2.704.383,84	-74.940,16	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	10.889.560,84	10.172.114,00	10.837.584,39	665.470,39	-34.463,44
07	+ Sonstige Einzahlungen	2.871.230,73	2.663.345,00	2.718.643,82	55.298,82	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.960.533,87	2.234.945,00	2.383.065,57	148.120,57	0,00
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	128.273.654,93	130.150.542,00	137.698.573,25	7.548.031,25	-34.463,44
10	- Personalauszahlungen	-38.707.707,43	-42.321.489,00	-41.134.954,99	1.186.534,01	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-2.572.872,37	-3.055.360,00	-3.643.430,47	-588.070,47	0,00
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-19.279.526,56	-25.774.825,98	-21.311.719,08	4.463.106,90	-1.910.733,60
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.691.009,82	-2.591.989,00	-2.376.873,93	215.115,07	0,00
14	- Transferauszahlungen	-64.561.064,16	-69.117.145,11	-70.964.106,44	-1.846.961,33	-16.092,16
15	- Sonstige Auszahlungen	-8.861.240,00	-9.835.698,11	-8.506.570,40	1.329.127,71	-15.000,00
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-135.673.420,34	-152.696.507,20	-147.937.655,31	4.758.851,89	-1.941.825,76
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	-7.399.765,41	-22.545.965,20	-10.239.082,06	12.306.883,14	-1.976.289,20
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	14.158.840,19	13.588.669,00	11.681.187,90	-1.907.481,10	0,00
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	108.538,12	1.676.150,00	1.058.971,00	-617.179,00	0,00
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	161.918,57	2.649.000,00	1.800.825,16	-848.174,84	0,00
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	589.767,63	512.157,00	278.097,44	-234.059,56	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.019.064,51	18.425.976,00	14.819.081,50	-3.606.894,50	0,00
24	- Auszahlg f. Erwerb v. Grundst.+Gebäuden	-1.392.496,45	-2.250.000,00	-420.072,62	1.829.927,38	-192.884,93
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-19.483.087,98	-44.154.813,07	-14.754.718,46	29.400.094,61	-23.077.318,95
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-3.473.683,28	-9.657.814,90	-4.989.414,42	4.668.400,48	-2.547.297,61

Finanzrechnung						
Stadt Dülmen						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Fortgesch. Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Vergleich fortge. Ansatz/ Ergebnis	Ermächti- gungs- übertra- gungen
		€	€	€	€	€
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-5.124.010,64	0,00	-71.034,32	-71.034,32	0,00
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-3.495.029,95	-1.143.500,00	-1.622.350,20	-478.850,20	-5.000,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-3.894.054,98	-708.000,00	-1.216.069,18	-508.069,18	-44.000,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-36.862.363,28	-57.914.127,97	-23.073.659,20	34.840.468,77	-25.866.501,49
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-21.843.298,77	-39.488.151,97	-8.254.577,70	31.233.574,27	-25.866.501,49
32	= Überschuss/ Fehlbetrag (Z. 17+31)	-29.243.064,18	-62.034.117,17	-18.493.659,76	43.540.457,41	-27.842.790,69
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	24.845.000,00	15.522.200,00	6.400.000,00	-9.122.200,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	61.000.000,00	23.461.841,00	69.500.000,00	46.038.159,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-4.138.259,12	-3.050.892,00	-4.552.043,05	-1.501.151,05	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-56.000.000,00	0,00	-46.500.000,00	-46.500.000,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	25.706.740,88	35.933.149,00	24.847.956,95	-11.085.192,05	0,00
38	= Änd. des Finanzbestandes (Z. 32+37)	-3.536.323,30	-26.100.968,17	6.354.297,19	32.455.265,36	-27.842.790,69
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.385.863,27	0,00	-2.005.239,84	-2.005.239,84	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	145.220,19	0,00	96.991,63	96.991,63	0,00
41	= Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	-2.005.239,84	-26.100.968,17	4.446.048,98	30.547.017,15	-27.842.790,69

Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Dülmen einschließlich Anlagen und Lagebericht wurden dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 09.07.2026 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2024 einschließlich Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW an folgenden Stellen im Rathaus, Markt 1 in 48249 Dülmen, öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Fachbereich 2, Finanzen

Mo. – Fr.

08:30 – 12:00 Uhr

Infothek Bürgerbüro

Mo., Do.

08:00 – 18:00 Uhr

Di., Mi.

08:00 – 16:00 Uhr

Fr.

08:00 – 12:00 Uhr

Außerdem wird auch auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter folgendem Link hingewiesen: <https://www.duelmen.de/finanzdaten/jahres-und-gesamtabschlusse>



Dülmen, den 10.07.2026

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

79/26 - Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH**Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH hat am 6. Juli 2026 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 243.191,31 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück, hat am 10. Juni 2026 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2025 können in der Zeit vom 07.09. – 11.09.2026 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juli 2026

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH
Die Geschäftsführung
gez. Stefan Bölte

80/26 - Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH**Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH hat am 6. Juli 2026 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.034.759,46 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück, hat am 09. Juni 2026 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2025 können in der Zeit vom 07.09. – 11.09.2026 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH / Geschäftsräume der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juli 2026

Gesellschaft des Kreises Coesfeld
zur Förderung regenerativer Energien mbH
Die Geschäftsführung
gez. Stefan Bölte

81/26 - Kreis Borken**Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 25.04.2027;
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 76 (Borken I), 77 (Borken II) und 78 (Coesfeld I - Borken III)**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2026 (GV. NRW. S. 260), in Kraft treten am 12. Mai 2026, fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 76 (Borken I), 77 (Borken II) und 78 (Coesfeld I - Borken III) auf.

Die Wahlkreise sind gemäß der Anlage zu § 13 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (GV. NRW. S. 141) wie folgt abgegrenzt:

Wahlkreis 76 (Borken I)

Bocholt, Borken, Isselburg, Rhede

Wahlkreis 77 (Borken II)

Ahaus, Gronau (Westf.), Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Vreden

Wahlkreis 78 (Coesfeld I - Borken III)

aus dem Kreis Coesfeld: Billerbeck, Coesfeld, Rosendahl

aus dem Kreis Borken: Gescher, Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn, Velen

Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind

bis **spätestens Montag, 15. Februar 2027, 18.00 Uhr,**

beim

Kreiswahlleiter

**Stabsstelle – Recht, Kommunalaufsicht und Wahlen
(Zimmer 2108)
Burloer Str. 93
46325 Borken**

einzureichen (§ 19 Abs. 1 LWahlG).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen muss im Original erfolgen.

1. Wahlvorschlagsberechtigte

1.1 Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern/innen eingereicht werden (§ 17 a Abs. 1 LWahlG).

1.2 Beteiligungsanzeige: Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag

festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

bis **spätestens Montag, 18. Januar 2027, 18.00 Uhr**,

der Landeswahlleiterin ihre **Beteiligung** an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 a Abs. 2 LWahlG).

Die Anzeige ist an die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 - 80, 40217 Düsseldorf** (Postanschrift: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf) zu richten.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigelegt werden.

2. Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlags

- 2.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 LWahlO).

Er muss folgende Angaben enthalten

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familien- und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerbers/in (vgl. § 19 Abs. 3 LWahlG i. V. m. § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Eine Bewerberin/ ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 LWahlG).

- 2.2 In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags (§ 19 Abs. 3 LWahlG).
- 2.3 Von einer Partei darf nur als Bewerber/in vorgeschlagen werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 S. 2 LWahlG). Eine entsprechende Versicherung an Eides statt des/der Wahlbewerbers/in ist dem Wahlvorschlag beizufügen (§ 18 Abs. 8 S. 2 LWahlG).

- 2.4 Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 23 Abs. 1 Satz 7 LWahlO).

- 2.5 Zu den notwendigen Anlagen des Kreiswahlvorschlags siehe Ziffer 5.

3. Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften

3.1 Unterzeichnung

- a) Kreiswahlvorschläge von **Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung amtierenden Landesvorstandes der Partei, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 3 LWahlO).

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 Satz 4 LWahlO). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Abs. 1 Satz 5 LWahlO).

- b) Bei **Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerber/innen** haben mindestens drei Unterzeichner/innen (siehe Ziffer 3.2) ihre Unterschrift auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

3.2 Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von **Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder die bei der letzten Landtagswahl nicht ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben**, müssen ferner von

mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz LWahlG).

Dieses Erfordernis gilt auch für **Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen** (§ 19 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz LWahlG).

3.3 Hinweise zu Unterstützungsunterschriften

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- b) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde über die Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden.
- c) Ein/e Wahlberechtigte/r darf - unbeschadet der Unterzeichnung einer Landesliste - nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- d) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

3.4 Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 a) werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt (E-Mail-Adresse: wahl@kreis-borken.de, weitere Kontaktdaten siehe unten).

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers/der vorgeschlagenen Bewerberin anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählergruppen deren Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerber/innen deren Kennwort anzugeben, damit diese Angaben im Kopf der Formblätter vermerkt werden können.

Vordrucke für Wählergruppen und Parteien können erst angefordert werden, wenn der/die Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

4. **Mitglieder-/Vertreterversammlung von Wählergruppen und Parteien**

- 4.1 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).
- 4.2 In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG). Dies ist hier für die Wahlkreise 76 (Borken I) und 77 (Borken II) der Fall.
- 4.3 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen.

Der/ die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Diese Versicherungen an Eides statt sind ebenfalls dem Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 19 Abs. 8 LWahlG).

5. **Anlagen des Kreiswahlvorschlags**

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Zustimmungserklärung ist auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO abzugeben (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO) – vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.2.
- b) Wählbarkeitsbescheinigung: Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters / der zuständigen Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11a LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO).
- c) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen (im Falle des Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Muster der Anlage 10a LWahlO) – vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.3.

Bei Wahlvorschlägen nach Ziffer 4.2 und gemeinsamer Versammlung brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO).

- d) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Wahlbewerber/in, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (vgl. Muster Anlage 11a oder Anlage 12a LWahlO, § 23 Abs. 3 Nr. 4 LWahlO) – vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.3.
- e) Sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.2) die erforderliche Zahl von mindestens 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises (Formblätter Anlage 14a LWahlO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts für jede/n Unterzeichner/in (auf dem Formblatt Anlage 14a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO, vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.3 b).

6. **Anforderung von Vordrucken**

Die Vordrucke für die Teilnahme an der Landtagswahl 2027 können in dem **digitalen Wahlvorschlagsportal (Kandidatenportal) der Landeswahlleiterin** abgerufen, online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal erleichtert die Erstellung von Wahlvorschlägen durch eine benut-

zerfreundliche Eingabeführung, Hilfetexte und Plausibilitätsprüfungen.

Die Zugangsdaten für das Wahlvorschlagsportal werden durch den Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt.

Hierfür wenden Sie sich bitte an Frau **Elisabeth Brumann** (Telefon: 02861 681-2455, E-Mail: wahl@kreis-borken.de) oder Herrn **Jannik Visser** (Telefon: 02861 681-2456, E-Mail: wahl@kreis-borken.de).

Darüber hinaus sind die erforderlichen Vordrucke auch im pdf-Format unter den genannten Kontaktdaten erhältlich.

Zu der Anforderung der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften wird auf Ziffer 3.4 hingewiesen.

Borken, 26.06.2026

gez. Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
76 (Borken I), 77 (Borken II) und 78 (Coesfeld I - Borken III)

82/26 - Kreis Borken

**Bekanntmachung zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25.04.2027;
Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 76/77 (Borken I / Borken II) und für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III)**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich die Namen der Beisitzer/innen der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen bekannt:

1. Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 76 und 77 (Borken I und Borken II)

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 76 (Borken I) und 77 (Borken II) gewählt:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Fellerhoff, Jürgen (CDU)	Maus, Johannes (CDU)
Jasper, Markus (CDU)	Stenkamp, Bettina (CDU)
Wissing, Heike (CDU)	Möllenkotte, Helmut (CDU)
Nitsch, Ulrike (SPD)	Nordholt, Heiko (SPD)
Steiner, Jens (GRÜNE)	Timotijević, Vera (GRÜNE)
Hollweg, Isabel (AfD)	Voß, Detlev (AfD)

2. Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III)

Die Kreistage des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken haben in ihren Sitzungen am 30.06.2026 bzw. am 02.07.2026 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III) gewählt:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Fellerhoff, Jürgen (CDU)	Maus, Johannes (CDU)
Jasper, Markus (CDU)	Stenkamp, Bettina (CDU)
Klöpfer, Hendrik (CDU)*	Büscher, Jan (CDU)*
Nitsch, Ulrike (SPD)	Nordholt, Heiko (SPD)
Herking, Matthias (GRÜNE)*	Vogelpohl, Norbert (GRÜNE)*
Günther, Susanne* (AfD)	Hollweg, Isabel (AfD)

** Kreis Coesfeld*

Den Vorsitz in den Kreiswahlausschüssen führt jeweils der Kreiswahlleiter, Dr. Ansgar Hörster. Die Stellvertretung liegt beim stellvertretenden Kreiswahlleiter, Michael Weitzell.

Borken, 03.07.2026

gez. Michael Weitzell
Stellvertretender Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 76 (Borken I), 77 (Borken II) und 78 (Coesfeld I – Borken III)

83/26 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300353844 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.09.2026 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.06.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 37090198 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.09.2026 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.06.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand